

## **Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerker : in einem wohlgemeinten Vorschlage entworfen**

Hamburg: Piscator, [ca. 1757]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817008314>

Druck Freier  Zugang



JLe-

3082





309

Das wahre Beste  
der löblichen  
Zünfte und Handwerker  
in einem  
wohlgemeinten Vorschlage  
entworfen.

---

Hamburg,  
gedruckt von J. C. Piscator, E. Hochedl.  
und Hochw. Rath's Buchdrucker.

F. I. C. 3082.  
VIIe

74









Die Zünfte oder Aemter der verschie-  
denen löblichen Handwerker sind  
ohne Zweifel von unsern Vorfahren aus  
guten und weislichen Absichten gestiftet  
worden. Man hat denen Handwerkern,  
die ihre Kunst rechtschaffen erlernen hätten,  
Aufmunterung geben, ihnen billige Vor-  
theile und Freyheiten zustehen, und über-  
haupt dabey gute Ordnung erhalten wol-  
len.

Indessen ist keine Stiftung in der  
Welt, die nicht mit der Zeit, wegen al-  
lerley abwechselnder Umstände und ver-  
schiedener Misbräuche, die nicht wohl zu  
verhüten sind, einer Abänderung bedürfte,  
woferne sie nicht, statt des ehemals dar-

\* 2

aus



aus gehofften Nutzens, sogar zum Nachtheil gereichen soll.

Ich will jetzt nicht von dem Vortheile oder Schaden des Staates in Betrachtung der Zünfte reden. Ich will hier nur den eigenen Nutzen der privilegiirten Zünfte oder Aemter, und wie sie wirklich zu grösseren Vortheilen gelangen könnten, in Erwägung ziehen.

Die Erfahrung zeigt, daß viele von besagten Zünften durch misliche Prozesse und allerley Streitigkeiten entkräftet, durch die Unzünftigen, welche man niemals hat vertilgen können, benachtheiliget, und aus ihrem vormals blühenden Zustande in nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden sind. Dabey muß der Sittsame, Fleißige, Geschickte die Schuld des Zankfüchtigen, Schwärmenden, Unverständigen mit tragen: es müssen Wittwen und Waisen dadurch leiden, und viele Vermünftige bedauern das Uebel und den Verfall, ohne



ohne im Stande zu seyn demselben abzuhelfen.

Ich hoffe solche Vorschläge zu thun, die sowohl die Cassen der löblichen Aemter zu bereichern, und die Lasten leichter zu tragen, als auch ihre Ehre und Vorrechte zu erhalten, und ihren Nachkommen ein besseres Auskommen zu verschaffen, dienen könnten.

Zuerst müssen wir also die Vortheile, deren die Amtmeister jetzt genießen, betrachten, und sodann damit diejenigen in Vergleichung stellen, welche sie sich verschaffen könnten.

Sie haben zwar das Privilegium, allein frey zu arbeiten. Aber, hat dieses jemals beobachtet werden können? Sind die Amtmeister auch im Stande, alle Arbeit zu bestreiten? Weiß nicht jedermann, daß es eine viel größere Anzahl von unzüftigen Handwerkern giebt, deren man ihr Brodt nicht hat nehmen können?



nen? Diese Leute arbeiten und leben also doch in der Stadt, ohngeachtet des Vorrechtes der Amtmeister, ohne mit selbigen gemeinschaftliche Sache zu machen, und ohne die Lasten mit zu tragen. Viele von ihnen haben sich durch gute Arbeit beliebt gemacht: andere haben sonst Bekanntschaft in guten Häusern, daher sie ihr reichliches Auskommen gewinnen. Da sie aber als Unfreie angesehen werden, so halten sie sich immer im Verborgenen versteckt: daher kömmt es natürlicher Weise, daß sie wenig zu den öffentlichen Ausgaben hergeben, und daß die größte Last immer auf die bekannten Amtmeister fällt. Wollten diese sich damit helfen, daß sie durch ihre Verbrüderung ihre Arbeit in höhern Preis setzten; so würden ihre Mitbürger nur mehr und mehr von ihnen abwendig gemacht, weil keiner sich etwas vorschreiben lassen will. Man würde also auf alle Weise suchen, was man



man gebraucht, aus der Fremde kommen, oder wohlfeiler von unzüftigen Handwerfern verfertigen zu lassen. Würde aber Lehrern für einen mäßigen Preis die öffentliche Amtsfreyheit gegeben; so kämen sie aus dem Dunkeln hervor, wohnten in bessern Häusern, würden als andere angesehen, und müsten mehr von den Stadtlasten mit tragen.

Es ist noch ein Vorrecht, welches man als einen Vortheil der Zünfte ansiehet, nämlich, daß die Töchter und Wittwen der Amtmeister dem Manne, der sie heirathet, zur Amtsfreyheit verhelfen, und demnach an ihrer Zunftgerechtigkeit gleichsam einen Brautschatz geerbet haben. Ist aber dieses ein wirklicher Vortheil? Können sie dadurch am besten fortkommen? Keinesweges: man betrachte nur die Sache nach der Erfahrung. Wer deswegen eines Amtmeisters Tochter oder Wittwe heirathet, suchet damit das Amt



erst zu erhalten. Er ist also ein Anfänger, der sich erst zu setzen bemühet ist. Nun hat er das Amt: hat er aber damit auch schon Nahrung? Muß er sich nicht noch durch die Amtsmahlzeiten und andere unnütze Ausgaben oft sogleich in Schulden setzen? Kann die Braut oder der Schwiegervater zum voraus genug versichert seyn, ob er geschickt, ob er fleißig und nüchtern sey, ob er sich beliebt zu machen, und sein Brodt zu erwerben wisse? Gesezt, man habe ihn auch als einen guten Gesellen gekannt: es folgt noch nicht, daß er gut als Meister fortkommen werde. Ferner: ein Meister hat viele Kinder. Wollen diese sich der Amtsgerechtigkeit bedienen; so müssen alle bey demselben Handwerke bleiben. Ist der Vater ein Tischler, so werden alle Söhne Tischler, und alle Töchter heirathen Tischler. Hiedurch richtet nothwendig einer den andern zu Grunde,



Gründe, indem sich die Freunde und Bekannten des Vaters unter den Kindern vertheilen, oder von einem derselben am meisten angelockt werden, und die andern verlassen. Des Neides und Zankes, der daraus unter den Eltern und Geschwistern entstehet, nicht zu erwehnen. Es ist also offenbar das Erbrecht der Junft mehr eine nachtheilige Verbindung, als ein vortheilhaftes Vorrecht.

Ich wollte den Töchtern oder Wittwen der Amtmeister, ohne sie zu zwingen, sich eben in einen Mann von demselben Handwerke zu verlieben, oder ohne sie auf einen solchen Mann warten zu lassen, ein sicherers Auskommen verschaffen, das ihnen mehr als dieser eingebildete Braut- schaz wehrt seyn sollte. Wenn nämlich geschickte Handwerker für ein billiges die Amtsfreiheit erhielten; so könnten sie sich sehen, und zuvor etwas verdienen, ehe sie heiratheten. Nun könnte sich eine Wittwe,

\* 5

oder



oder ein Vater für seine Tochter, besser nach einem Manne umsehen, von dem man versichert wäre, daß er wirklich sein Brodt zu erwerben wisse. Man könnte seine Geschicklichkeit und seine Lebensart vorher kennen lernen. So wäre die Frau gewiß besser, als mit dem leeren Amtstitel bey einem Anfänger, der erst sein Brodt suchen wollte, versorget. Ferner, wenn verschiedene Handwerker auf solche Weise für ein billiges zur Amtsfreiheit gelangen könnten, und nicht eine Tochter oder Wittwe eines gleichen Amtmeisters deswegen heirathen müßten; so könnten die Töchter auch eher einen Meister von einem andern Amte heirathen, und, anstatt sie jetzt nur gern mit dem Anfänger, der sich des Nutzens der Amtsgerechtigkeit wegen bey ihnen einfindet, vorlieb nehmen, oder von ihren Vätern gleichsam für diesen Preis verkauft werden; so hätten sie mehrere Wahl, und folglich mehrere Hoffnung, einen braven Mann



Mann zu treffen. Wer wollte es aber den guten Mädchen nicht gönnen, sich den besten Mann aussuchen zu dürfen? und wäre es nicht für Schwiegervater, Brüder und Schwäger besser, wenn sie von verschiedenen Handwerken wären, und sich demnach durch ihre Freunde einander eher zu Hülfe kommen, als Abbruch thun könnten?

Mein Vorschlag ist demnach auf allen Seiten annehmlich. Es ist leicht zu ersehen, daß, wenn die Amtsfreiheit für einen billigen Preis zu erhalten wäre, den Amtscassen dadurch ein augenscheinlicher Nutzen zuwachsen, und die Zulagen bey einer größfern Anzahl von Mitgliedern leichter zu tragen fallen würden. Damit könnte Wittwen und Waisen aufgeholfen werden, und bey eben dieser Einrichtung wäre überdem zu sicherer Versorgung der Amtmeisterkinder bessere Gelegenheit. Der Weg ist auch durch die Stadtverfassungen gehahnet,



bahnet, und Tit. X. art. 8. des Aemterreglements, zum eigenen Nutzen der Aemter, welche sonst durch die Unzünftigen nur mehr Abbruch leiden, und durch ihre Streitigkeiten sich herunter bringen, der Wunsch einer solchen Erweiterung geäußert. Im art. 1: 3. ist die ausdrückliche Vorschrift, daß die unfreien Handwerker, wenn sie nur zuvor Bürger geworden wären, für ein billiges von dem Herrn Amts-Patron und den Alten zu bestimmendes, und von E. Hochw. Rathe zu approbirendes oder zu moderirendes Quantum, die völlige Amtsfreiheit fodern könnten. (s. Samml. Hamburg. Gesetze u. Verf. 1 Th. S. 186.) Ja, es ist auch schon, durch rühmliche Bemühung eines hochverdienten Mannes, das löbliche Schusteramt von dergleichen Vortheile überzeuget und dahin bewogen worden, die Unzünftigen auf solche Weise mit anzunehmen, wie dieses im Jahre 1752 durch Ausspruch E. Hochweisen Rathes bestå-



bestätiget, und mittelst öffentlichen Mandats bekannt gemacht worden; (s. Samml. Hamb. Mandate 4 Th. S. 1857.) so daß auch dieses Amt schon seit der Zeit in bessere Umstände gesetzt ist, und hoffentlich noch mehreren Nutzen davon erhalten wird.

Nun kommt es also nur darauf an, wie hoch man bey ieder Zunft, abseiten der Amtsmeister, dieses billige Quantum setze, dafür die Unzünftigen zur vollen Amtsfreiheit gelassen werden sollten. Fordern wir zu viel, so erhalten wir unsern Zweck nicht: die Unfreien werden sich lieber wie zuvor behelfen wollen, und doch ihr Brodt zu suchen wissen. Es wird ihnen leichter, die wenigen erpreßten Straf-gelder zu entrichten, als sich den Lasten des Amtes zu unterwerfen. Man muß demnach die Sache so viel möglich leicht und annehmlich machen, daß sie gereizet werden, hervor zu kommen, der Zunft beizutreten, und für ihre Freiheit zu bezahlen.

Damit



Damit indessen alles gemählig und nicht auf einmal geschehe; so könnte man vielleicht in den ersten zehn Jahren etwas mehr fodern, und nachmals den Preis herunter setzen. Die Summe müste nach der Größe und Beschaffenheit eines ieden Amtes geschäzet werden. Man bedenke nur dabey, daß sich eher zehn Unzünftige anlocken lassen, 50 Mark, als einer etwa drey oder vierhundert Mark auszugeben, und, da sie doch, nach diesem ersten Einschusse, alle Zulagen der Zunft auf gleiche Weise tragen, so müste die Casse bey dergleichen mäßiger Foderung sich besser stehen.

Aber auch eine solche Summe, und die dabey zu erwerbende Bürgerschaft, möchte schon manchem Anfänger schwer fallen, wenn er noch dazu die verschiedenen Nebenausgaben berechnet. Diese also, welche der Amtscasse zu keinem Nutzen gereichen, als die Amtsmahlzeiten, Aufweisung eines Meisterstücks, und dergleichen, da sie nur  
Unord-



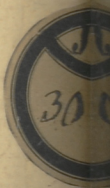
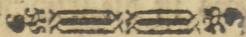
Unordnung bringen, dem jungen Anfänger lästig, und den Amtsmeistern gar nicht ersprießlich sind, müsten gänzlich aufgehoben und erlassen werden, damit der Beitrag zu der Amtscasse, welcher der Zunft zu statten kommt, und zu Versorgung ihrer Wittwen und Waisen dienen könnte, desto leichter und williger herbey geschafft werde.

Nur durch solche billige Vorschläge, die auch dem von Kaiserl. Majestät bestätigten Reichs-Gutachten wegen abgestellter Mißbräuche der Handwerker gemäß sind, ist es möglich und zu hoffen, daß den Unzünftigen das Handwerk gelegt werde, indem man es ihnen nämlich nicht zu schwer macht, die Amtsfreiheit zu erhalten.

Es wäre aber aus gleichen Ursachen noch ein schädlicher Gebrauch bey den Zünften aufzuheben, wenn man alle Gelegenheit vermeiden wollte, daß Unzünftige heimlich arbeiten, und dem Amte Abbruch thun. Dieses ist die Einschränkung bey  
 vera



verschiedenen Aemtern, daß kein Verheiratheter als Geselle arbeiten soll. Hat er nun die Mittel noch nicht, sich die Bürgerschaft und Amtsfreiheit zu erwerben; so wird er ja in die Nothwendigkeit gesetzt, für sich selbst heimlich sein Brodt zu suchen, und hat er einmal angefangen, sich so zu behelfen, so wird er sich lange bedenken, ehe er ins Amt zu treten begehret. Wäre es ihm aber erlaubt, so wie bey verschiedenen Zünften schon mit gutem Fuge eingeführet worden, an andern Orten im Reiche aber bey noch mehreren üblich ist, auch nach seiner Verheirathung noch als Geselle zu arbeiten; so könnte ein jeder, dessen Umstände es nicht litten sich ins Amt zu begeben, so lange er wollte, damit sein Auskommen suchen. Die Meister könnten sich auf dergleichen angefassene Leute oft besser, als auf die herumreisenden Unverheiratheten, verlassen; es fielen den heimlichen Handwerkern, die dem Amte zur Last sind, alle Entschuldigungen weg, und die Zünfte könnten nach aller Billigkeit ihre Vorrechte und Freiheiten behaupten.



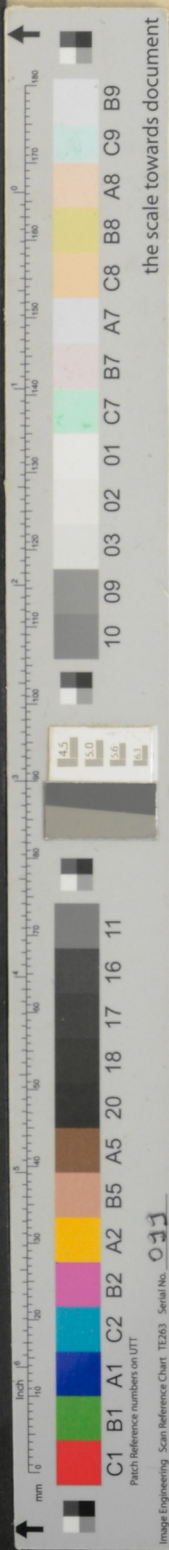












the scale towards document

gen, dem jungen Anfänger  
Amtsmeistern gar nicht er-  
müßten gänzlich aufgehoben  
werden, damit der Beitrag zu  
welcher der Junst zu statten  
u Versorgung ihrer Witt-  
sen dienen ködnnte, desto  
liger herbey geschafft werde,  
solche billige Vorschläge, die  
Kaiserl. Majestät bestätigten  
en wegen abgestellter Miß-  
ndwerker gemäß sind, ist es  
hoffen, daß den Unzünfti-  
verf gelegt werde, indem  
nämlich nicht zu schwer  
sfreiheit zu erhalten.  
ber aus gleichen Ursachen  
licher Gebrauch bey den  
eben, wenn man alle Ge-  
den wollte, daß Unzünstige  
n, und dem Amte Abbruch  
ist die Einschränkung bey  
vers